



# Rechtsprechungsübersicht

## Ausgabe Juni 2024

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Baurecht.....	3	7. Senat .....	1, 2, 3, 4, 5
Datenschutz.....	1	22. Senat.....	1
Energiewirtschaftsgesetz.....	2	24. Senat.....	3
Eigentumshaftung.....	3		
Gerichtskostenrecht .....	1		
Sachenrecht.....	1		
Schadensrecht.....	3, 4, 5		
Schuldrecht.....	1		
Straßenverkehrsrecht.....	4, 5		
Zivilprozessrecht.....	1, 3, 5		

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Elterliche Sorge .....	8	4. Senat .....	7, 8
Unterhaltsrecht.....	7, 8		
Verfahrenskostenhilfe.....	7		
Versorgungsausgleich.....	8		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Maßregelvollstreckungsrecht ..	9, 10	3. Senat .....	9, 10, 11
Revisionsrecht .....	11		
Strafprozessrecht.....	9, 10, 11		
Strafvollstreckungsrecht .....	9		

## Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Allgemeine Berufspflicht .....	12	1. Senat .....	12
Fachanwaltsordnung.....	12		
Zivilprozessordnung .....	12		

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

## Rechtsprechung der Zivilsenate

7 U 14/24

[Hinweisbeschluss vom 14.05.2024](#)

**Datenschutz**  
**Zivilprozessrecht**  
**Gerichtskostenrecht**

**Darlegungs- und Beweislast, API-Bug, API-Schnittstelle, Auskunft, Streitwert**

1. Der Anspruchsteller/Kläger ist für die Betroffenheit von einem Datenleck – hier API-Bug bei einer Social Media Plattform – im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO darlegungs- und beweisbelastet (im Anschluss an [EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21](#), GRUR-RS 2023, 35786 Rn. 84; [EuGH, Urteil vom 21.12.2023 – C-667/21](#), GRUR-RS 2023, 36822 Rn. 99), so dass er sich zu seiner Betroffenheit nicht mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO erklären kann.
2. Das Gericht ist bei der Streitwertbemessung nicht an die subjektiven Wertangaben in der Klageschrift gebunden (im Anschluss an [BGH, Beschluss vom 08.10.2012 – X ZR 110/11](#), GRUR 2012, 1288 Rn. 4; [BGH, Beschluss vom 12.06.2012 – X ZR 104/09](#), MDR 2012, 875 Rn. 5; [OLG Hamm, Beschluss vom 22.09.2023 – 7 U 77/23](#), GRUR-RS 2023, 32743 Ls. 1; [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 Ls. 13b). Insbesondere kommt ihnen keine indizielle Bedeutung zu, wenn sie – wie hier – das tatsächliche Interesse offensichtlich unzutreffend widerspiegeln (im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 22.09.2023 – 7 U 77/23](#), GRUR-RS 2023, 32743 Ls. 2; [OLG München, Beschluss vom 05.02.2018 – 29 W 1855/17](#), NJW-RR 2018, 575 = juris Rn. 16; [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 Ls. 13b).

22 U 95/23

[Urteil vom 13.05.2024](#)

**Guter Glaube, Notar, Löschungsbewilligung**

1. Eine Löschungsbewilligung ist gem. § 875 Abs. 2 BGB auch dann noch widerrufbar, wenn sie in einem Notarvertrag abgegeben wurde, der eine sog. Ausfertigungssperre enthält, wonach das

## **Schuldrecht Sachenrecht**

Recht jedes Beteiligten gem. § 51 Abs. 1 BeurkG, eine Ausfertigung zu verlangen, abbedungen ist.

2. Gemäß § 876 S. 2 BGB muss der Grundpfandrechtsgläubiger eines herrschenden Grundstücks der Löschung von Dienstbarkeiten an dem dienenden Grundstück zustimmen. In einer Löschungsbewilligung des Grundpfandrechts ist dann nicht im Regelfall eine Zustimmung i. S. von § 876 S. 2 BGB enthalten, wenn diese treuhänderisch gebunden erteilt worden ist (Abgrenzung zu [OLG Hamm, Beschluss vom 23. Oktober 2012 – 15 W 66/12 – juris](#)).
3. Wenn ein Notar zum Vollzug des notariellen Vertrages bevollmächtigt ist, kann auch auf dessen Kenntnisstand bei der Frage des gutgläubigen Erwerbs gem. § 892 BGB abzustellen sein. Auch ein Notar kann einem Rechtsirrtum unterliegen, der einer Bösgläubigkeit i. S. von § 892 BGB entgegensteht.

## **7 U 109/23**

[Beschluss vom  
07.05.2024](#)

## **Energiewirtschafts- gesetz**

### **Zuständigkeit, Spezialzuständigkeit, Kabel- schaden, Qualitätselementeschaden, Verwei- sung**

1. Wegen der im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gebotenen weiten Auslegung des § 102 Abs. 1 EnWG und der Notwendigkeit, Rechts(mittel)klarheit und -sicherheit zu schaffen, ist davon auszugehen, dass im Sinne des § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG Vorfragen aus dem EnWG und nach einem auf diesem Gesetz beruhenden untergesetzlichen Regelungswerk immer schon dann zu beantworten sind, wenn – wie hier – nach einer Kabelbeschädigung Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB geltend gemacht werden und dabei energiewirtschaftliche Fragen entscheidungserheblich sind oder noch werden können (in Fortschreibung zu [BGH, Beschluss vom 17.07.2018 – EnZB 53/17](#), EnWZ 2018, 352 Rn. 15).
2. Da die Anwendbarkeit von § 102 Abs. 1 EnWG in diesen Fällen noch nicht abschließend geklärt ist,

ist die Berufung nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern das Berufungsverfahren analog § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB von Amts wegen an das zuständige Berufungsgericht zu verweisen, auch wenn erstinstanzlich ein Landgericht in seiner Spezialzuständigkeit für energiewirtschaftliche Fragen entschieden hat (im Anschluss an [BGH, Beschluss vom 17.07.2018 – EnZB 53/17](#), EnWZ 2018, 352 Rn. 24 ff.; in Abgrenzung zu [BGH, Beschluss vom 06.06.2023 – VI ZB 75/22](#), NJW-RR 2023, 1357 Rn. 21 f.).

**24 W 5/24**

**[Beschluss vom 18.04.2024](#)**

**Baurecht  
Zivilprozessrecht**

**Beschwerdeentscheidung,  
Beschwerdeverfahren, Kostenentscheidung,  
selbständiges Beweisverfahren, Zeitpunkt**

1. Eine Kostenentscheidung gemäß § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO kommt in einem selbständigen Beweisverfahren dann nicht in Betracht, wenn die Hauptsacheklage zwar nicht innerhalb der gemäß § 494a Abs. 1 ZPO gesetzten Frist, aber noch vor Erlass der Kostenentscheidung erhoben wird.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Hauptsacheklage erst während des wegen der Kostenentscheidung durchgeführten Beschwerdeverfahrens vor Erlass der Beschwerdeentscheidung erhoben wird. Die Kostenentscheidung ist dann auf die Beschwerde hin aufzuheben und der Kostenantrag zurückzuweisen (Anschluss an [OLG Köln, Beschluss vom 04.01.2022 – 11 W 50/21](#), NJW 2022, 1537 und [LG Lübeck, Beschluss vom 31.03.2021 – 7 T 127/21](#), NZBau 2021, 791).

**7 U 72/22**

**[Beschluss vom 27.02.2024](#)**

**Eigentumshaftung  
Schadensrecht**

**Verkehrssicherungspflicht, Dachlawine,  
Schneefanggitter**

1. Es besteht im Ruhrgebiet weiterhin (trotz oder gerade wegen des Klimawandels) keine dahingehende allgemeine Verkehrssicherungspflicht, Schneefanggitter auf Dächern von Gebäuden anzubringen (im Anschluss an [OLG Hamm,](#)

[Beschluss vom 01.02.2023 – 11 U 67/22](#), BeckRS 2023, 45655 = juris Rn. 4; [OLG Hamm, Beschluss vom 14.08.2012 – 9 U 119/12](#), NJW-RR 2013, 25 = juris Rn. 5; [OLG Hamm, Beschluss vom 07.02.2012 – 7 U 87/11](#), BeckRS 2012, 10997 = juris Rn. 12 ff.).

2. Auch für das Aufstellen von Warnschildern vor Schneeabgängen besteht kein Anlass, wenn die Gefahrumstände für jedermann wie für den Geschädigten aufgrund der wahrnehmbaren Ausnahmesituation ohne Weiteres ersichtlich sind (im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 01.02.2023 – 11 U 67/22](#), BeckRS 2023, 45655 = juris Rn. 7; [OLG Hamm, Beschluss vom 14.08.2012 – 9 U 119/12](#), NJW-RR 2013, 25 = juris Rn. 14; [OLG Hamm, Beschluss vom 07.02.2012 – 7 U 87/11](#), BeckRS 2012, 10997 = juris Rn. 23).

## 7 U 120/22

### [Beschluss vom 27.02.2024](#)

#### **Straßenverkehrsrecht Schadensrecht**

#### **Bus, Schulbus, Kind, Vorbeifahren, Gefährdungsausschluss, Schmerzensgeldbemessung**

1. Zwar darf ein Kraftfahrzeugführer nach § 20 Abs. 1 StVO im Gegenverkehr an sich vorsichtig an einem noch haltenden Bus vorbeifahren, muss sich dabei aber im Einzelfall – wie hier im Hinblick auf eine erkennbare Vielzahl von aussteigenden Kindern – nach § 3 Abs. 2a StVO so verhalten, dass eine Gefährdung eines plötzlich hinter dem Bus auf die Fahrbahn tretenden Kindes ausgeschlossen ist; dazu muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit im Zweifel so weit drosseln, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen bringen kann (in Übertragung von [BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 77/23](#), BeckRS 2023, 40253 Rn. 23 m. w. N. auf § 3 Abs. 2a StVO).
2. Zur Schmerzensgeldbemessung bei offenem Unterschenkelbruch des rechten Beines an zwei Stellen mit Kompartmentsyndrom, unfallbedingter Einblutung im Gehirn sowie eingeschränkter Belastbarkeit des Beines beim Springen ohne Dauerschäden und sowie ausgiebiger Behandlung

(19-tägiger Krankenhausaufenthalt, mehrere Operationen, Tragen eines Vapoped-Schuhs über sechs Wochen, Folgeoperation mit erneutem mehrtägigem Krankenhausaufenthalt) bei einem Zwölfjährigen.

## **7 U 30/23**

[Beschluss vom 08.02.2024](#)

**Straßenverkehrsrecht  
Schadensrecht**

## **Mitverschulden, Auffahrunfall, Provokation**

Ein Radfahrer, der in einer Spielstraße einen Pkw überholt, schneidet, ausbremst und dadurch einen Auffahrunfall provoziert, muss sich ein anspruchsausschließendes Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB vorhalten lassen.

## **7 U 99/22**

[Beschluss vom 19.09.2023](#)

**Straßenverkehrsrecht  
Zivilprozessrecht**

## **Reißverschlussverfahren, Spurwechsel, Gefährdungsausschluss, Vorfahrt**

1. Zur – hier noch offen gelassenen – Frage der Zulässigkeit der Übernahme der Protokollführung über die Beweisaufnahme, konkret die Protokollierung des mündlichen Gutachtens durch den Sachverständigen selbst (siehe die Unzulässigkeit bejahend OLG Hamm, Urteil vom 29.12.2023 – 7 U 73/23, r+s 2024, 425).
2. Muss ein Fahrzeugführer auf einer zweispurigen Autobahn auf Grund einer Einengungstafel von der linken auf die rechte Spur wechseln, muss er nach § 7 Abs. 5 StVO trotz nach § 7 Abs. 4 StVO geltenden Reißverschlussverfahrens eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in der rechten Spur ausschließen (in Fortschreibung zu BGH, Urteil vom 08.03.2022 – VI ZR 1308/20, r+s 2022, 343 Rn. 14).
3. Der nachfolgende Fahrzeugführer auf der rechten Spur muss sich zugleich im Einzelfall – wie hier – bei hinreichender Erkennbarkeit des anstehenden Spurwechsel Verstöße gegen § 7 Abs. 4 StVO, § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO und gegen § 1 Abs. 2 StVO entgegenhalten lassen (im Anschluss an OLG Saarbrücken, Urteil vom 01.08.2019 – 4 U 18/19, NJW-RR 2019, 1436 = juris Rn. 42; OLG

München, Urteil vom 21.04.2017 – 10 U 4565/16, r+s 2017, 657 = juris Rn. 19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.07.2014 – I-1 U 152/13, BeckRS 2014, 21934 = juris Rn. 38; KG, Beschluss vom 19.10.2009 – 12 U 227/08, NJW-RR 2010, 1113 = juris Rn. 10), die – wie hier – eine Haftungsteilung rechtfertigen können.

**4 WF 36/24**

**[Beschluss vom  
12.04.2024](#)**

**Verfahrenskostenhilfe**

**Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe, Zustellung, Aufbringung der Verfahrenskosten aus erlangtem Vermögen**

1. Voraussetzung für die Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 ZPO ist, dass die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung der Partei wirksam zugestellt wird.
2. Das hindert aber nicht, die amtsgerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren dahingehend abzuändern, dass anzuordnen ist, dass der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aus seinem Vermögen aufzubringen hat.

**4 WF 10/24**

**[Beschluss vom  
22.03.2024](#)**

**Unterhaltsrecht**

**Umfang der Prüfung im Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren, Berücksichtigung von nicht beanspruchten Steuervergünstigungen bei der Einkommensberechnung**

1. Das Erfordernis einer hinreichenden Erfolgsaussicht darf nicht dazu führen, dass die genaue Beurteilung der Begründetheit in das summarische Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vorverlagert wird.
2. Den Unterhaltspflichtigen trifft eine Obliegenheit, mögliche Steuervorteile in Anspruch zu nehmen, soweit er dadurch nicht eigene Interessen verletzt.
3. Die Berufstätigkeit der neuen Lebensgefährtin führt nicht zur Berücksichtigung weiterer Einkünfte auf Seiten des Antragstellers, sondern nur zu einer Herabsetzung des ihm zu belassenden Selbstbehaltes.

**4 UF 48/23**

**Beschluss vom  
15.03.2024**

**Unterhaltsrecht  
Versorgungsausgleich**

**Amtsermittlung hinsichtlich des Inhalts ausländischen (hier: niederländischen) Rechts, naheheglicher Unterhalt, Versorgungsausgleich, rechtliches Gehör**

1. Hinsichtlich des Inhalts ausländischen Rechts gilt der Grundsatz der Amtsermittlung. Die pauschale Annahme, ein Ehevertrag sei schon deshalb formwirksam, weil überhaupt eine notarielle Urkunde existiert, genügt dem nicht.
2. Die Zurückweisung eines nach niederländischem Recht geltend gemachten Unterhaltsanspruchs wegen unzureichenden Sachvortrags setzt voraus, dass das erkennende Gericht von Amts wegen ermittelt und geprüft hat, ob die vorgebrachten anspruchsbegründenden Tatsachen den geltend gemachten Unterhaltsanspruch tragen.
3. Sofern der Vortrag nicht sämtliche Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs ausfüllt, muss das Gericht gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 139 ZPO im Einzelnen darauf hinweisen, welcher Vortrag fehlt.

**4 WF 15/24**

**Beschluss vom  
12.03.2024**

**Elterliche Sorge**

**Verfahrenskostenhilfe, Schwierigkeiten in Bezug auf die Erreichbarkeit des Kindesvaters**

Allein gewisse Schwierigkeiten, den Antragsgegner zu erreichen, begründen keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne von § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO für einen Antrag nach § 1671 BGB.

**3 Ws 174/24**

**[Beschluss vom  
02.05.2024](#)**

**Strafprozessrecht  
Strafvollstreckungs-  
recht**

**Strafrestaussetzung zur Bewährung, Einwilligung des Verurteilten, sofortige Beschwerde, Beschwer**

Eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung ohne Einwilligung (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB) beschwert die verurteilte Person.

**3 Ws 132/24**

**[Beschluss vom  
23.04.2024](#)**

**Strafprozessrecht  
Maßregelvoll-  
streckungsrecht**

**Maßregelvollstreckung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Erledigung, Voraussetzungen der Maßregelvollstreckung liegen nicht mehr vor, Zustand, Eingangsmerkmal, Fehleinweisung**

1. Die Erledigung nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB, weil sich nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus herausstellt, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht (mehr) vorliegen, kommt nur in Betracht, wenn dies zweifelsfrei feststeht. Zweifel gehen dabei zu Lasten des Untergebrachten.
2. Geht es darum, dass die Voraussetzungen bereits bei Aburteilung der Tat nicht vorgelegen haben, also eine Fehleinweisung vorliegt, kommt eine Erledigung der Maßregel nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB nur bei einer Fehleinweisung aus tatsächlichen Gründen, nicht auch bei einer aus rechtlichen Gründen in Betracht.
3. Eine Fehleinweisung aus Rechtsgründen liegt etwa vor, wenn das verurteilende Gericht seinerzeit lediglich eine bestimmte psychiatrische Diagnose fehlerhaft einem Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB zugeordnet hat. Geht das erkennende Gericht hingegen irrtümlicherweise etwa von einem sachverständigenseits nicht diagnostizierten Defektzustand aus oder nimmt es irrtümlicherweise eine nicht bestehende Kausalität des Defektzustands für die

Anlasstat an, so wäre von einer Fehleinweisung aus tatsächlichen Gründen auszugehen.

**3 Ws 23/24**

[Beschluss vom 18.04.2024](#)

**Strafprozessrecht  
Maßregelvoll-  
streckungsrecht**

### **Maßregelvollstreckung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Unverhältnismäßigkeit, freiwilliger Verbleib**

§ 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) sieht einen freiwilligen Verbleib seinem Wortlaut nach nur in Fällen der Erledigung aus Verhältnismäßigkeitsgründen gem. § 67d Abs. 6 StGB vor. Eine entsprechende Regelung für den Fall der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB fehlt. Diese Gesetzeslücke kann im Rahmen der Bewertung, ob die Maßregelvollstreckung nach § 63 StGB bei noch fortbestehender Gefährlichkeit des Untergebrachten unverhältnismäßig und deswegen für erledigt zu erklären ist (§ 67d Abs. 6 S. 1 StGB) eine Rolle spielen, wenn ansonsten eine mögliche Maßregelaussetzung zur Bewährung ausscheidet, weil dem Untergebrachten der dafür notwendige freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugsanstalt nicht im Rahmen einer Führungsaufsichtsweisung auferlegt werden kann.

**3 Ws 148/24**

[Beschluss vom 16.04.2024](#)

**Strafprozessrecht  
Maßregelvoll-  
streckungsrecht**

### **Maßregelvollstreckung, späterer Beginn, drei Jahre**

Nach § 67c Abs. 2 S. 1 StPO setzt die Prüfpflicht voraus, dass drei Jahre nach Rechtskraft mit dem Vollzug noch nicht „begonnen“ worden ist. Die Entscheidung des Gerichts kann erst ergehen, wenn die Dreijahresfrist verstrichen ist. Das Gericht kann bis zum Ablauf der Dreijahresfrist auch keine Entscheidungen für die Zeit nach dem Fristablauf treffen; das Gesetz setzt die Verwertung von Informationen aus dem gesamten Dreijahreszeitraum voraus.

**3 ORs 19/24**

**Beschluss vom**  
**11.04.2024**

**Strafprozessrecht**  
**Revisionsrecht**

**Ausschöpfungsrüge, Übergehen von Beweisstoff, Einziehungsentscheidung**

Zum Fall einer zulässigen Rüge der Verletzung von § 261 StPO (Ausschöpfungsrüge) bzgl. einer getroffenen Einziehungsentscheidung

**1 AGH 38/23**

**Urteil vom**  
**19.04.2024**

**Allgemeine  
Berufspflicht  
Fachanwaltsordnung  
Zivilprozessordnung  
Widereröffnung der  
Verhandlung**

**Widerruf der Erlaubnis zum Führen der  
Bezeichnung als Fachanwalt, Glaubhaft-  
machung der Verhandlungsunfähigkeit**

1. Hinsichtlich der Entscheidung, ob der Widerruf nach § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO auszusprechen ist, ist regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, soweit der Rechtsanwalt die nach § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung nachhaltig nicht absolviert und keine Gründe vorliegen, die den Verstoß gegen die Fortbildungspflicht entschuldigen.
2. Allein das vermeintlich Vorliegen von "typischen" Symptomen einer COVID-19-Infektion rechtfertigt nicht die Annahme einer Verhandlungsunfähigkeit.